

## Schutzkonzept für den Fitnessbetrieb ab 6. Juni 2020

Version: 02. Juni 2020

Ersteller: IG Fitness Schweiz auf Basis von BASPO und BAG Vorgaben



Ab dem 6. Juni 2020 ist der Fitnessbetrieb unter Einhaltung von Schutzkonzepten wieder zulässig. Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen.

## Fitnessbetrieb

Folgende fünf Grundsätze müssen im Fitnessbetrieb zwingend eingehalten werden:

### Nur symptomfrei ins Fitness-Center

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in das Fitness-Center, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind zwei Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig. Pro Person müssen mindestens 10 m<sup>2</sup> Trainingsfläche zur Verfügung stehen.

Aufgrund der Bewegungsdynamik wird beim Gruppenfitness einen Abstand von 2.5m empfohlen.

### Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

### Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt das Fitness-Center für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Kursleitende Person ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Fitness-Center freigestellt.

### Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Fitnessbetriebs

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Fitnessbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

### Besondere Bestimmungen

Beschrieb von besonderen Massnahmen auf Grund der Örtlichkeiten oder sonstigen Gegebenheiten.

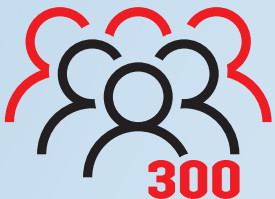
Rahmenvorgaben für den Sport  
nach Lockerung der Massnahmen

# Spirit of Sport

heisst jetzt...



**Schutzkonzept** der Vereine  
und Sportanlagenbetreiber beachten



**Sportveranstaltung**  
mit max. 300 Personen



Einhaltung der  
**Hygieneregeln**  
des BAG



**Symptomfrei**  
ins Training/Wettkampf



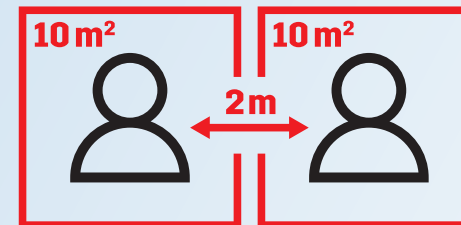
**Präsenzlisten**  
(Rückverfolgung von engen  
Kontakten – Contact Tracing)



**Verbot von  
Sportwettkämpfen**  
mit engem Körperkontakt



Training von Sportarten mit engem Körperkontakt  
**in beständigen Gruppen**



**Distanz halten**  
(10 m<sup>2</sup> Trainingsfläche pro Person,  
wenn immer möglich 2 m Abstand)